

03

20.02.2007

## INHALT

## SEITE

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 5. | Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna | 8 |
|----|--|---|

05.

**BEKANNTMACHUNG**

**Satzung vom 19.02.2007  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Stadt Unna (Vergnügungssteuersatzung)  
vom 13.12.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW, S. 610) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 09.02.2006 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 13.12.2002 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 Absätze 1 und 2 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 13.12.2002 (bekannt gemacht in Amtsblatt Stadt Unna 35/104/20. Dez. 2002) erhalten folgende Fassung:

**Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- 1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sog. Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- 2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a) bei
 

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15% des Einspielergebnisses, höchstens 150,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 % des Einspielergebnisses, höchstens 50,00 €
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	200,00 €

## **Artikel 2**

Nach § 6 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna vom 13.12.2002 (bekannt gemacht in Amtsblatt Stadt Unna 35/104/20. Dez. 2002) wird folgender § 6 a eingefügt:

### **Verfahren bei der Besteuerung nach dem Spieleraufwand, abweichende Besteuerung**

- 1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahr) nach amtlich vorgeschriebenen Vordrucken bis spätestens zu dem von der Stadt Unna festzusetzenden Termin einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Unna unverzüglich zu errichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- 2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 3) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.
- 4) Soweit die Stadt Unna die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, beispielsweise weil die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht erfüllt sind, kann sie sie schätzen.

Die Steuer beträgt im Falle der Schätzung je Apparat und angefangenem Kalendermonat

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 4 a)  
höchstens 150,00 €
- b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b)  
höchstens 50,00 €.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft. Sie gilt für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2002 (bekannt gemacht Amtsblatt Stadt Unna 35/104/20. Dezember 2002), die im Übrigen bis zum 31. Dezember 2005 weiter gilt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Februar 2007

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl. StUN 03-05/20. Februar 2007